



Gleichschrift

Bundesministerium
für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71-0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 20. Februar 2009
GZ 301.932/001-S4-2/09

Entwurf eines Zahlungsdienstegesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 22. Jänner 2009, GZ BMF-040407/0001-III/5/2009, übermittelten Entwurfs eines Zahlungsdienstegesetzes und teilt mit, dass aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle keine inhaltlichen Bedenken gegen die vorgeschlagenen Maßnahmen bestehen.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen weisen auf den zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) durch den Vollzug der Aufsichtsvorschriften für Zahlungsdienstleister hin, beschränken sich jedoch auf die Feststellung, dass dies zu keiner Erhöhung des betragsmäßig fixierten Kostenbeitrages des Bundes führen wird.

Der Rechnungshof hält dazu fest, dass aus dem Hinweis auf die Deckung der Kosten gemäß § 19 FMABG allein nicht erkennbar ist, in welcher Höhe die beabsichtigten Änderungen Mehrkosten verursachen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die der FMA als Folge der Gesetzesänderung erwachsenden zusätzlichen Aufsichtskosten - ungeachtet der Kostentragungspflicht durch die der Aufsicht der FMA unterliegenden natürlichen und juristischen Personen - zum Teil auch vom Bund abzudecken sein werden.

Die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher nur ungenügend den Anforderungen des § 14 BHG und der hiezu ergangenen Richtlinien, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.



GZ 301.932/001-S4-2/09

Seite 2 / 2

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: